

# Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen dem

## **Landkreis Cloppenburg,**

vertreten durch den Landrat, nachstehend „Landkreis“ genannt

und den Städten/Gemeinden

**Gemeinde Barßel**

**Gemeinde Bösel**

**Gemeinde Cappeln**

**Stadt Cloppenburg**

**Gemeinde Emstek**

**Gemeinde Essen**

**Stadt Friesoythe**

**Gemeinde Garrel**

**Gemeinde Lastrup**

**Gemeinde Lindern**

**Stadt Lönigen**

**Gemeinde Molbergen**

**Gemeinde Saterland,**

vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,  
nachstehend „Stadt/Gemeinde“ genannt

über die Nutzung der internen Meldestelle des Landkreises Cloppenburg  
nach dem HinSchG i. V. m. dem NHinMeldG

## **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuellen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz HinSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG) der Stadt/Gemeinde durch die interne Meldestelle des Landkreises Cloppenburg geschlossen.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die interne Meldestelle für die Beschäftigten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 des NHinMeldG gemeinsam eingerichtet und betrieben werden soll. Dazu beauftragt die Stadt/Gemeinde den Landkreis mit der Durchführung der Aufgaben der internen Meldestelle.
- (2) Der Kreistag hat am 19.12.2023 beschlossen, die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem HinSchG dem Rechnungsprüfungsamt zu übertragen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Die interne Meldestelle des Landkreises übernimmt folgende Aufgaben nach dem HinSchG für die Stadt/Gemeinde:
  - a) Dokumentation der Meldungen nach § 11 HinSchG
  - b) Informationen über externe Meldeverfahren nach § 13 Abs. 2 HinSchG
  - c) Sicherstellung der Unabhängigkeit und Fachkunde nach § 15 HinSchG. Die interne Meldestelle kann zur Aufgabenerfüllung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Vertraulichkeit interne Stellen und Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) hinzuziehen.
  - d) Einrichtung und Betrieb der Meldekanäle nach § 16 HinSchG. Die interne Meldestelle wird ausschließlich für Beschäftigte eingerichtet. Auf Kanäle für beruflich in Kontakt stehende natürliche Personen und für anonyme Meldungen wird nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 HinSchG verzichtet.
  - e) Abwicklung des Verfahrens bei internen Meldungen nach § 17 HinSchG. Die interne Meldestelle kann unverbindliche Empfehlungen für Maßnahmen der Stadt/Gemeinde geben.
  - f) Ergreifen von Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.
- (2) Diese Aufgaben verbleiben bei der Stadt/Gemeinde:
  - a) Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen um den Verstoß abzustellen (§ 2 Abs. 2 S. 2 NHinMeldG).
  - b) Unverzögliche Berichterstattung an die interne Meldestelle über geplante sowie bereits ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe für diese (vergl. § 17 Abs. 2 HinSchG)
  - c) Informationspflichten nach § 7 Abs. 3 HinSchG
  - d) Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 des HinSchG
- (3) Auch die Stadt/Gemeinde ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet (vergl. § 8 HinSchG).

### **§ 3 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Stadt/Gemeinde unterstützen die interne Meldestelle unter Beachtung der Vertraulichkeit mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der Aufgaben der internen Meldestelle notwendig sind.
- (2) Die Stadt/Gemeinde soll dem Landkreis die zur Unterstützung interner Ermittlungen zuständigen Stellen benennen.

### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Grundkosten des Landkreises für die von der Stadt/Gemeinde übernommenen Aufgaben werden analog und mit der Verteilungsregelung der Kosten für die Rechnungsprüfung mit den Städten/Gemeinden erstattet.
- (2) Darüber hinaus anfallender Aufwand für die Aufgabewahrnehmung als interne Meldestelle wird durch Zeitaufschreibung unter Zugrundelegung der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Personalkostensätze (ohne Sach- und Gemeinkosten) errechnet und gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten der internen Meldestelle werden erstmals mit dem nächsten Jahresabschluss nach Inkrafttreten der Vereinbarung evaluiert.

### **§ 5 Kündigungs- und Beendigungsregelung**

- (1) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.
- (2) Sollte eine Stadt/Gemeinde diese Vereinbarung kündigen, gilt diese Vereinbarung für die übrigen Kooperationspartner weiter.
- (3) Die Aufgaben fallen nach Kündigung oder Auflösung der Zweckvereinbarung an die jeweiligen Kommunen zurück.

### **§ 6 Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den . .2024

gez. Johann Wimberg  
Landrat Landkreis Cloppenburg

gez. Hermann Block  
Bürgermeister Gemeinde Bösel

gez. Neidhard Varnhorn  
Bürgermeister Stadt Cloppenburg

gez. Heiner Kreßmann  
Bürgermeister Gemeinde Essen

gez. Thomas Höffmann  
Bürgermeister Gemeinde Garrel

gez. Dr. Lydia Kocar  
Bürgermeisterin Gemeinde Lindern

gez. Witali Bastian  
Bürgermeister Gemeinde Molbergen

gez. Nils Anhuth  
Bürgermeister Gemeinde Barßel

gez. Marcus Brinkmann  
Bürgermeister Gemeinde Cappeln

gez. Michael Fischer  
Bürgermeister Gemeinde Emstek

gez. Sven Stratmann  
Bürgermeister Stadt Friesoythe

gez. Michael Kramer  
Bürgermeister Gemeinde Lastrup

gez. Burkhard Sibbel  
Bürgermeister Stadt Lönigen

gez. Thomas Otto  
Bürgermeister Gemeinde Saterland

---

Johann Wimberg  
Landrat Landkreis Cloppenburg

---

Nils Anhuth  
Bürgermeister Gemeinde Barßel

---

Hermann Block  
Bürgermeister Gemeinde Bösel

---

Marcus Brinkmann  
Bürgermeister Gemeinde Cappeln

---

Neidhard Varnhorn  
Bürgermeister Stadt Cloppenburg

---

Michael Fischer  
Bürgermeister Gemeinde Emstek

---

Heiner Kreßmann  
Bürgermeister Gemeinde Essen

---

Sven Stratmann  
Bürgermeister Stadt Friesoythe

---

Thomas Höffmann  
Bürgermeister Gemeinde Garrel

---

Michael Kramer  
Bürgermeister Gemeinde Lastrup

---

Dr. Lydia Kocar  
Bürgermeisterin Gemeinde Lindern

---

Burkhard Sibbel  
Bürgermeister Stadt Lönigen

---

Witali Bastian  
Bürgermeister Gemeinde Molbergen

---

Thomas Otto  
Bürgermeister Gemeinde Saterland